



Personalverordnung
der
Einwohnergemeinde
Meinisberg
(PV)

vom

1. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

SITZUNGSGELDER, SPESEN UND ENTSCHÄDIGUNGEN	3
ÜBERGANGS-UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
AUFLAGEZEUGNIS	5
ANHANG I	6
GEHALTSKLASSEN	6
ANHANG II	7
1. LEISTUNGSBEURTEILUNG	7
2. GEHALTSAUFSTIEG	7
ANHANG III	8
1. BEHÖRDENMITGLIEDER	8
2. ANGESTELLTE	9-10
ANHANG IV	11
GEMEINDESCHREIBER	11
FINANZVERWALTER	11
HAUSWART	12
WEGMEISTER	12
BRUNNENMEISTER	12

Alle männlichen Bezeichnungen in dieser Verordnung gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Sitzungsgelder, Spesen und Entschädigungen

Sitzungsgeld	Art. 1 ¹ Ordentliche Sitzungen des Gemeinderates und der ständigen Kommissionen werden unabhängig der Sitzungsdauer mit einem Sitzungsgeld entschädigt, auch wenn diese vor 18.00 Uhr beginnen.
--------------	---

²Das Sitzungsgeld der Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen, Gemeindedelegierte sowie Angestellte und Funktionäre beträgt pro Sitzung:

- | | | |
|--|-----|--------|
| a) des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung | Fr. | 80.00 |
| - Sitzungs- resp. Versammlungsleiter | Fr. | 120.00 |
| b) der Kommissionen und Delegierte | | |
| - Kommissionspräsident (Sitzungsleiter) | Fr. | 120.00 |
| - Sekretär aus der Mitte der Kommission | Fr. | 120.00 |
| Das höhere Sitzungsgeld beinhaltet die Vor- und Nachbearbeitung der Sitzungen. Die Entschädigung für die Sekretariatsführung aus der Mitte der Kommission erfolgt im Stundenaufwand. | | |
| - Pauschalentschädigung für Sekretariatsarbeiten gemäss separatem Gemeinderatsbeschluss bleiben vorbehalten. | | |
| - übrige Kommissionsmitglieder/Delegierte | Fr. | 60.00 |

³ Das Personal hat Anspruch auf ein Sitzungsgeld oder die Anrechnung als Arbeitszeit. Der Mitarbeiter kann die Regelung (Sitzungsgeld oder Arbeitszeit) wählen, welche jeweils für ein ganzes Kalenderjahr gilt.

⁴ Die Sitzungen sind grundsätzlich so zu planen, dass sie die Dauer von drei Stunden nicht überschreiten.

Taggeld **Art. 2** Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen, Gemeindedelegierte sowie Angestellte und Funktionäre erhalten ab 6 Stunden eine Tagesentschädigung von Fr. 300.00.

Entschädigung nach Stundenaufwand	Art. 3 ¹ Die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen (ohne Personal der Gemeinde) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht im Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Art. 1 und 2 (z.B. Zirkularbeschlüsse) abgegolten werden Fr. 40.00 pro Stunde. Im Stundenansatz gelten alle Nebenkosten und sonstigen Ansprüche als abgegolten.
--------------------------------------	--

² Kein Anspruch besteht für Entschädigungen, welche bereits von einer externen Stelle abgegolten werden.

Reisespesen	Art. 4 Wer in dienstlichem Auftrag reist, hat Anspruch auf die Vergütung des Bahnbillets 2. Klasse oder Fr. 00.70 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen oder SBB Tageskarten der Gemeinde zu beziehen. Für Fahrten auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.						
Spesenabrechnung	Art. 5 ¹ Die Kommissionspräsidenten sind für eine ordnungsgemässe Kontrolle der Sitzungs- und Taggeldansprüche verantwortlich. ² Die Auszahlung der festen Entschädigungen, Spesen und Sitzungsgelder erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres über eine Bank oder Postkontoverbindung.						
Jahresessen/-reise	Art. 6 Alle Mitglieder inkl. Sekretariatsführung der ständigen Kommissionen haben Anrecht auf einen jährlichen Beitrag ans Kommissionsessen/-reise, unabhängig ihrer Teilnahme, von Fr. 80.00. Weitere teilnehmende Angestellte haben ebenfalls Anrecht auf Fr. 80.00 pro Person/Jahr. Die Lehrpersonen haben unabhängig ihres Stellenpensums ebenfalls Anrecht auf einen Beitrag von Fr. 80.00 pro Person/Jahr. Pro Mitglied resp. pro Lehrperson werden Fr. 80.00 pro Jahr budgetiert. Nicht verwendete Kredite verfallen.						
Austrittsgeschenke Behördenmitglieder	Art. 7 Abschiedsgeschenke an Behördenmitglieder betrifft den Gemeinderat und alle ständigen Kommissionen <table> <tr> <td>bis 2 Jahre</td><td>Fr. 0.00</td></tr> <tr> <td>ab 3. bis und mit 4. Amtsjahr</td><td>Fr. 100.00</td></tr> <tr> <td>ab 5. Amtsjahr</td><td>Fr. 200.00</td></tr> </table> Für Präsidenten gilt jeweils der doppelte Ansatz. Die Ansätze sind nicht kumulierbar. Der Gemeinderat kann von Fall zu Fall weitere Ehrungen und Geschenke im Rahmen dieser Ansätze beschliessen. Der jeweilige Kommissionspräsident ist für die Ausrichtung der Geschenke und Ehrungen zuständig.	bis 2 Jahre	Fr. 0.00	ab 3. bis und mit 4. Amtsjahr	Fr. 100.00	ab 5. Amtsjahr	Fr. 200.00
bis 2 Jahre	Fr. 0.00						
ab 3. bis und mit 4. Amtsjahr	Fr. 100.00						
ab 5. Amtsjahr	Fr. 200.00						
Leistungsbeurteilung/ Gehaltsaufstieg	Art. 8 Die Kriterien für einen allfälligen Gehaltsaufstieg resp. einer Rückstufung sowie die Leistungsbeurteilung sind in Anhang II geregelt.						
Aus- und Weiterbildung	Art. 9 ¹ Der Gemeinderat fördert und unterstützt die generelle und punktuelle Aus- und Weiterbildung des Personals. ² Die Rechte und Pflichten zu Aus- und Weiterbildungen des Personals richten sich nach dem Merkblatt des Gemeinderates über die dienstliche Aus-, Fort- und Weiterbildung. Ergänzende gelten die kantonalen personalrechtlichen Bestimmungen.						

Lohnfortzahlung

Art. 10 ¹ Bei nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall wird die Besoldung analog der Personalverordnung des Kantons Bern (Art. 52) ausgerichtet.

² Lohnfortzahlungen aller Art werden so gekürzt, dass die Auszahlungen nicht höher sind, als wenn die betroffenen Mitarbeitenden gearbeitet hätten (Nettolohnausgleich).

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 11 ¹ Diese Verordnung mit Anhängen I bis IV tritt auf den 01.01.2025 in Kraft.

² Sie hebt alle ihr widersprechenden Vorschriften, insbesondere die Personalverordnung vom 01.01.2024, auf.

Vorliegende Verordnung mit den Anhängen I bis IV wurde an der Gemeinderatssitzung vom 10. Dezember 2024 angenommen.

GEMEINDERAT MEINISBERG

Der Präsident:

Der Sekretär:

Ivan Marti

Frank Herren

Auflagezeugnis

Der Erlass dieser Verordnung wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung im Anzeiger Büren und Umgebung vom 06.03.2025 veröffentlicht. Beschwerden sind keine eingelangt.

Meinisberg, 15. März 2025

Der Gemeindeschreiber:

Frank Herren

Anhang I

Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Meinisberg werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

a) Gemeindeschreiber	GKL	20
b) Finanzverwalter	GKL	20
c) Verwaltungsangestellter	GKL	12
d) Wegmeister	GKL	12 - 14
e) Brunnenmeister	GKL	12 - 14
f) Werkhofmitarbeiter	GKL	2 - 12
g) Hauswart	GKL	12 - 14
h) Unterhaltsreiniger	GKL	2 - 12
i) Sachbearbeiter Schulsekretariat	GKL	9 - 12

Lernende werden nach dem Regierungsratsbeschluss über die Festsetzung der Gehälter und Entschädigungen besoldet.

Anhang II

1. Leistungsbeurteilung

Mittels MAG-Bogen 24 wird die jährliche Leistungsbeurteilung gemäss Art. 9 Abs. 2 des Personalreglements vorgenommen.

Die Mitarbeiterbeurteilung beruht auf zwei Säulen:

1. auf 4 Bewertungskriterien, welche auf die Funktion des MA abgestimmt sind.
Insbesondere ob die zu bewertende Person eine Führungsfunktion innehat ist massgebend.
2. auf 0 – 4 Zielerreichungskriterien, welche im Jahr zuvor gemeinsam für das Folgejahr definiert werden. Ziele sollen "smart" → spezifisch, messbar, akzeptiert, realistisch und terminiert sein.

Die Mitarbeiterbewertungen werden durch die Finanzkommission geprüft.

Eine schlechte Leistung oder Nichterfüllung von Zielen kann eine Rückstufung/Lohnabstieg zur Folge haben.

2. Gehaltsaufstieg

Das jährliche Maximum des Stufenaufstiegs und -abstiegs ist abhängig von dem in der Zielerreichungsbewertung effektivem Wert.

75 - 89 %	Leistung ungenügend	Rückstufung 0-2 Gehaltsstufen
90 - 105 %	Erwartungen erfüllt / gut	kein Aufstieg
106 - 115 %	Erwartungen übertroffen	Aufstieg 1 - max. 4 Gehaltsstufen
116 - 125 %	Leistung überdurchschnittlich / Erwartungen weit übertroffen	Aufstieg max. 6 Gehaltsstufen

Anhang III

Jahresentschädigung, Sitzungsgelder, Spesen

1. Behördenmitglieder

	<u>Funktion</u>	<u>Entschädigung</u>
1.1	<u>Behördenmitglieder ständiger Kommissionen</u> Sofern nichts anderes geregelt ist, gilt für sämtliche Behördenmitglieder:	
1.1.0	Sitzungsgeld und Spesen	gemäss Art. 1 – 4 PV
1.1.1	Entschädigung für Spezialaufgaben	gemäss Art. 3 PV
1.2	<u>Kommission für das Bildungswesen</u>	
1.2.1	Schulbesuche	Fr. 20.00/Lektion
1.3	<u>Wahlen und Abstimmungen</u>	
1.3.1	ständiger Wahl- und Abstimmungsausschuss	Fr. 40.00/Std.
1.3.2	nicht ständiger Wahl- und Abstimmungsausschuss	Fr. 40.00/Std.
1.3.3	Verantwortlicher Gemeindeverwaltung	Arbeitszeit inkl. Wochenendzulage
1.3.4	für die Auszählung bei Proporzahlen (Nationalrats-, Grossrats- und Gemeindewahlen)	einfache Verpflegung
1.4	<u>Nichtständige Kommissionen</u>	
1.4.1	Präsident	analog ständiger Kommissionen oder abweichendem GRB
1.4.2	Sekretär	analog ständiger Kommissionen oder abweichendem GRB
1.5	<u>Delegierter / Beauftragter</u>	
1.5.1	Sitzungsgeld und Spesen	gemäss Art. 1 – 4 PV

2. Angestellte

2.1	<u>Öffentlich-rechtlich Angestellte</u>	Gehaltsklasse gem. PV Anhang I
2.1.1	<u>Gemeinderats-/Personalreise</u> Die Teilnahme der Angestellten an der Gemeinderats- und Personalreise gilt als Arbeitszeit im Verhältnis des Anstellungspensums.	
2.2	<u>Öffentlich-rechtlich Angestellte/Funktionäre im Nebenamt</u>	
2.2.1	<u>Entschädigungen nach Zeitaufwand</u> Ackerbaustellenleiter Gemeindeweibel (falls nicht Personalunion Gde-Angestellter) Siegelungsbeamter Homepagebetreuer übrige Funktionäre der Gemeinde	Pauschal Fr. 40.00/Std. Fr. 40.00/Std. Fr. 100.00/Siegelung Besoldung gemäss separater Vereinbarung Fr. 40.00/Std.
2.2.2	<u>Zivilschutz</u> Entschädigung durch den Gemeindeverband	
2.2.3	<u>Feuerwehr</u> Entschädigung durch den Gemeindeverband	
2.3	<u>Privat-rechtlich Angestellte/Funktionäre im Nebenamt</u>	
2.3.1	<u>Unterhaltsreiniger</u> Basis 01.01.2023 zuzüglich Teuerungs- und Ferienzulage nach Regelung für das Staatspersonal.	Fr. 25.00/Std.
2.3.2	<u>Weitere Mitarbeiter für Werkhof</u> Besoldung gemäss separater Vereinbarung Basis 01.01.2023 zuzüglich Teuerungs- und Ferienzulage nach Regelung für das Staatspersonal.	Fr. 35.80/Std.
2.3.3	<u>Pikettentschädigung Winterdienst</u> Pikettentschädigung vom 01.11. bis 31.03. pauschal ohne Ferienentschädigung. Bei voraussichtlicher längerer schnee- und eisloser Periode entscheidet der Präsident der Kommission für Hoch- und Tiefbau über das Aussetzen der Pikettentschädigung Winterdienst. Witterungsbedingt ist er befugt, den Pikettdienst auszudehnen.	Fr. 20.00/Wochentag Fr. 50.00/Samstag, Sonntag und Feiertag
2.3.4	<u>Pikettentschädigung Wasserversorgung</u> Der Pikettdienst wird zusammen mit der Gemeinde Safnern koordiniert und über das ganze Jahr aufrechterhalten. Der diensthabende Pikettdienst ist jeweils für das gesamte Wassernetz in Meisberg UND Safnern zuständig. Die Brunnenmeister der beiden Gemeinden sind für die Organisation zuständig und ziehen bei Bedarf externe Hilfe bei. Fällt bei einem Mitarbeiter des Werkhofs Meisberg der Winter-Pikettdienst mit dem Wasser-Pikettdienst zusammen, wird die Entschädigung nur einmal ausbezahlt.	Fr. 20.00/Wochentag Fr. 50.00/Samstag, Sonntag und Feiertag

2.3.5	<u>Friedhofwart</u> Besoldung gemäss separater Vereinbarung	
2.3.6	<u>Tagesschule</u> Besoldung nach Aufwand gemäss Empfehlung des Kantons - Tagesschulleitung - pädagogische Betreuung - nicht pädagogische Betreuung	Fr. 60.00/Std. Fr. 40.00/Std. Fr. 30.00/Std.
2.3.7	<u>Sachbearbeiter Schulsekretariat</u> Besoldung nach Aufwand gemäss Ansätzen des Kantons (falls nicht Personalunion Gemeindeangestellte) Basis 01.01.2011 zuzüglich Teuerungs- und Ferienzulage nach Regelung für das Staatspersonal.	Fr. 27.60/Std.
2.3.8	<u>Externer Bauinspektor</u> Besoldung nach Aufwand und separater Vereinbarung	
2.3.9	<u>Übriges Aushilfspersonal</u> Besoldung gemäss separater Vereinbarung	
2.4	Entschädigungen nach übergeordnetem Recht oder spezieller Vereinbarung	
2.4.1	<u>Leiter Schulzahnpflege</u> gemäss Ansätzen der Erziehungsdirektion (falls nicht Personalunion Gde-Angestellter) ¹⁾	
2.4.2	<u>Ölfeuerungskontrolleur</u> gemäss Gebührentarif für die Feuerungskontrolle	
2.4.3	<u>Feueraufseher</u> gemäss Richtlinien der GVB	
2.4.4	<u>Unterhalt Fluranlagen</u> gemäss separater Verordnung	

Anhang IV

Aufgaben und Befugnisse des hauptamtlich öffentlich-rechtlich angestellten Personals

Gemeindeschreiber

Anstellungsorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	gemäss Pflichtenheft/Stellenbeschreibung
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in seinem Zuständigkeitsbereich
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Verwaltungsangestellte der Gemeindeschreiberei Lernende
Besoldung:	gemäss Anhang I PV

Finanzverwalter

Anstellungsorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	gemäss Pflichtenheft/Stellenbeschreibung
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in seinem Zuständigkeitsbereich
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Verwaltungsangestellte der Finanzverwaltung Lernende
Besoldung:	gemäss Anhang I PV

Hauswart

Anstellungsorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	gemäss Pflichtenheft/Stellenbeschreibung
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 1'000.00 im Einzelfall
Übergeordnete Stellen:	Personell: Gemeinderat Fachlich: Kommission für Hoch- und Tiefbau - Unterhalt, Ersatz und Reinigung der Gemeindeligenschaften (technischer Dienst) Finanzkommission - Gemeindeligenschaften, ausgenommen Unterhalt Ersatz und Reinigung - weitere übertragene Aufgaben (Investitionen und administrative Belange)
Untergeordnete Stellen:	Hausdienstmitarbeiter
Besoldung:	gemäss Anhang I PV

Wegmeister

Anstellungsorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	gemäss Pflichtenheft/Stellenbeschreibung
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 1'000.00 im Einzelfall
Übergeordnete Stellen:	Personell: Gemeinderat Fachlich: Kommission für Hoch- und Tiefbau
Untergeordnete Stellen:	Werkhofmitarbeiter
Besoldung:	gemäss Anhang I PV

Brunnenmeister

Anstellungsorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	gemäss Pflichtenheft/Stellenbeschreibung
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 1'000.00 im Einzelfall
Übergeordnete Stellen:	Personell: Gemeinderat Fachlich: Kommission für Hoch- und Tiefbau
Untergeordnete Stellen:	Werkhofmitarbeiter
Besoldung:	gemäss Anhang I PV